

# Satzung des Vereins für Leibesübungen Mark 1928 e.V. in Hamm

## § 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Mark 1928 e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm eingetragen unter der Nr. VR 437. Der Sitz des Vereins ist in Hamm/Westf.

## § 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 (Farben)

Die Farben des Vereins sind „Schwarz – Weiß“.

## § 4 (Grundsätze der Tätigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine privaten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 (Zweck des Vereins)

1. Zweck des Vereins ist den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist es, die älteren, insbesondere die inaktiven Mitglieder zur Förderung des Vereins und zur Steigerung seines Ansehens nach innen und außen sowie zur beratenden Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuhalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bildung verschiedener Sportabteilungen.

## § 6 (Mitgliedschaften des Vereins)

1. Der Verein ist Mitglied der jeweiligen Fachverbände seiner Abteilungen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt.
2. Soweit für einzelne Sportarten überregionale Vereinigungen bestehen, wird der Verein, vertreten jeweils durch die zuständige Abteilung, Mitglied dieser Sportverbände.
3. Die Mitgliedschaft im Verein zieht die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

## § 7 (Erwerb der Vereinsmitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können nur [natürliche Personen](#) werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme in die einzelne Abteilung ist der Abteilungsvorstand zu hören.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (d.h. ab Vollendung des 18. Lebensjahres), jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und Ehrenmitglieder. Letztere werden aufgrund mindestens 40jähriger Mitgliedschaft bei Erreichen des 70. Lebensjahres vom Vorstand des Vereins ernannt.

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. und 31.12. des Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mindestmitgliedschaft beträgt 12 Monate.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins, grob unsportliches Verhalten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 9 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind auf ihren Antrag beitragsfrei.
2. Die Abteilungen können neben dem Vereinsbeitrag einen weiteren regelmäßigen Beitrag, einen Aufnahmebeitrag und sonstige Gebühren und Abgaben von ihren jeweiligen Mitgliedern erheben. Sie können Pflichtarbeitsstunden festlegen bzw. die Höhe von deren Abgeltung bei Nichtleistung.

#### § 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Gleiches gilt für die Abteilungen.

#### § 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand selbst kann im Übrigen jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsinformationskästen und durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung „Westfälischer Anzeiger“ einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Veröffentlichung in der Zeitung folgt.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Wahlen werden durch offene Abstimmung per Handzeichen vorgenommen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dieses beantragen.

#### § 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie bilden den Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in in dem Jahr, welches dem Jahr folgt, in dem die zwei Stellvertreter und der/die Kassierer/in gewählt werden.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

#### § 13 (Gesamtvorstand)

1. Der Vorstand gem. § 12 dieser Satzung wird von einem Gesamtvorstand unterstützt. Dieser besteht aus dem Sozialwart, 5 Beisitzern sowie – kraft Amtes – den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen und dem Vertreter der Jugendwarte.
2. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er berät und unterstützt den Vorstand in Angelegenheiten der Mittelverwendung.
3. Der/die 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.

#### § 14 (Abteilungen)

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Diese Satzung ist entsprechend auf die einzelnen Abteilungen anzuwenden mit der Maßgabe, dass in analoger Anwendung des § 12 die Abteilung geleitet wird von einem Abteilungsleiter/-in, einem stellvertretenden Abteilungsleiter/-in, einem Geschäftsführer/-in und einem Kassierer/-in. Diese werden in einer Abteilungsversammlung gewählt. Darüber hinaus können für sportliche Belange in jeder Abteilung bis zu zwei zusätzliche Abteilungsleitungsmitglieder gewählt werden.
3. Der Abteilungsleiter ist für die Geschäfte seiner Abteilung zuständig und verantwortlich. Er vertritt sie gegenüber dem Hauptverein.
4. Für sportliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie in dieser Satzung nicht geregelt sind, können sich die Abteilungen Geschäftsordnungen erstellen, die von der Abteilungsversammlung zu genehmigen sind.
5. Der Vorstand des Vereins erhält das Recht, jederzeit Einblick in die laufenden Geschäfte der Abteilungen zu nehmen. Bei Gefahr für die Abteilung ist der Vorstand berechtigt, eine Sitzung der Abteilungsleitung einzuberufen, die durch den Vorsitzenden des Vereins geleitet wird. Kann die Gefahr dadurch nicht ausgeräumt werden, ist der Vorstand berechtigt, eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Der Vereinsvorsitzende leitet diese Abteilungsversammlung.
6. Der Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen.

#### § 15 (Jugendwart)

Die jugendlichen Mitglieder der Abteilungen wählen einen Jugendwart. Die Jugendwarte wählen aus ihren Reihen den Vertreter für den Gesamtvorstand. Die einzelnen Abteilungen führen ihre Jugend entsprechend den Satzungen des jeweiligen Sportverbandes.

#### § 16 (Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersersatz, bezahlte Mitarbeit)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwendersentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der

Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

#### § 17 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Wiederwahl ist einmal zulässig, wobei bei jeder Wahl jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden muss.

#### § 18 (Auflösung des Vereins)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dieses mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in namentlicher Abstimmung beschlossen werden.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann – unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder – mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen kann.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins für sportliche Zwecke an die Stadt Hamm.

§ 19 Diese Satzung ersetzt alle vorangegangenen Satzungen des Vereins.

Hamm, den 18.03.2011

.....  
(Unterschriften)